

Richtlinien Doping

- 1 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potenziell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic (www.antidoping.ch).
- 2 Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic (Swiss Olympic) inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge geregelt (www.antidoping.ch).
- 3 Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Dopingbestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.
- 4 Gemäss Doping-Statut von Swiss Olympic kann der ZV STT zusätzlich folgende Sanktionen aussprechen:
 - a. Streichung aus der Rangliste und Aberkennung allfällig errungener Titel
 - b. Forfait-Niederlage für die Mannschaft
 - c. Befristete oder unbefristete Funktionsenthebung
 - d. Gegen den Entscheid kann an die Rekurskommission STT rekuriert werden.
- 5 Gemäss Doping-Statut und Abmachung mit Swiss Olympic (Art. 20) müssen folgende Spieler die Unterstellungserklärung unterschreiben: Mitglieder Nationalkader Elite und Nachwuchs, Teilnehmende an nationalen Einzelmeisterschaften (Elite, Nachwuchs), Stamm- und Ersatzspieler in der Meisterschaft der NL und Spieler an Aufstiegsspielen zur NL. Wer die Unterstellungserklärung nicht unterschreibt, ist an oben genannten Wettkämpfen nicht spielberechtigt.